

INHALTSVERZEICHNIS

ZIFFER IN DEN ARB	ÜBERSCHRIFT	BAUSTEIN-KÜRZEL
1	AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG	A.
2.	WELCHEN RECHTSSCHUTZ HABEN SIE? (Übersicht über die versicherten Lebensbereiche/Bausteine)	A.
2.1	WER/WAS IST VERSICHERT?	A.
2.1.1	Versicherte Lebensbereiche (Produktbausteine)	A.
2.1.2	Mitversicherung (mitversicherte Personen)	V1p. IP.
2.2	WELCHE KOSTEN ÜBERNEHMEN WIR? (Leistungsumfang)	A.
2.3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ (Eintritt eines Versicherungsfalls, Beschreibung des Versicherungsfalls)	A.
3	EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT	A.
3.1	ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/STICHTENSCHIED-VERFAHREN	A.
4.	WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN?	A.
4.1	VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN	A.
4.2	WEITERE BESONDERE VERHALTENSREGELN/OBLIEGENHEITEN	V1p.
4.3	BESONDERHEITEN IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ BEIFAHRZEUGWECHSEL ODER -VERKAUF	V1p.
4.4	ANZEIGEPFLICHTEN BEI ANTRAGSTELLUNG	A.
4.4	IN WELCHEN LÄNDERN SIND SIE VERSICHERT?	A.
5-1	HIER HABEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ	A.
6.	WANN BEGINNT UND ENDET DEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?	A.
6.1	BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	A.
6.2	DAUER UND ENDE DES VERTRAGS	A.
7.	WANN UND WIE MUSST DU DEINEN BEITRAG ZAHLN?	A.
7.1	BEITRAGSZAHLUNG	A.
7.2	VERSICHERUNGSJAHR	A.
7.3	VERSICHERUNGSSTEUER	A.
7.4	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG (erster Beitrag)	A.
7.5	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG (Folgebeitrag)	A.
7.6	RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT	A.
7.7	BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG	A.
8.	WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG?	A.
8.1	GESETZLICHE VERJÄHRUNG	A.
8.2	WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT?	A.
9.	WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER RICHTSSTAND?	A.
9.1	ANZUWENDENDEN RECHT	A.
9.2	KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	A.
9.3	KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER	A.

ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-BEDINGUNGEN ARB ROLAND LAWGUIDE 2019

1
AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG A.
 Sie möchten Ihre rechtlichen Konflikte lösen. Wir helfen Ihnen dabei. Der Umfang A. unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2
WELCHEN RECHTSSCHUTZ HABEN SIE? A.
 Sie haben folgenden Bereich (Vertragsform) versichert: A. BAUSTEINE FÜR PRIVATKUNDEN P. B. V1p. Ip.
 • Einzel-Baustein Privat-Rechtsschutz P.
 • Einzel-Baustein Berufs-Rechtsschutz B.
 • Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge V1p.
 • Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden Ip.

2.1
WER/WAS IST VERSICHERT? A.
 a) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
 Versicherungsschutz haben Sie, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 • Wirtschaftssanktionen,
 • Handelssanktionen,
 • Finanzsanktionen oder
 • Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
 Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
 b) das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass A.
 • versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen, Ip.
 • versicherte Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sein müssen, V1p.
 • Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen, P. B.
 • Die Einschätzung eines Wohnsitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen P. B.

2.1.1
VERSICHERTE LEBENSBEREICHE (Produktbausteine) A.

2.1.1.1
IM PRIVAT-RECHTSSCHUTZ P.
 Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.
 Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als
 • Insasse,
 • Fußgänger,
 • Radfahrer oder
 • Fahrer von E-Bikes und Pedelecs. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 • einer gewerblichen Tätigkeit,
 • einer freiberuflichen Tätigkeit,
 • einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie üben selbstständige Nebentätigkeiten (z. B. Vortragstätigkeiten) bis zu einem jährlichen Umsatz aus, der nicht steuerpflichtig ist (die aktuelle Bemessungsgrenze – Stand März 2019 – liegt beispielsweise bei 17.500 Euro). („Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
 Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Sie haben in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel eine Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad.
 Voraussetzung dafür ist:
 • Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
 • die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Wohngebäudes. (Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.)

2.1.1.2
IM BERUFS-RECHTSSCHUTZ B.
 Sie haben in diesem Baustein Rechtsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
 Sie haben in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche P, B, Ip. Interessen wahrnehmen als
 • Eigentümer,
 • Halter,
 • Erwerber,
 • Leasingnehmer/Mieter,
 • Fahrer eines Motorfahrzeugs sowie Anhängers.

2.1.1.3

IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE V1p.
 Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
 • Eigentümer,
 • Halter,
 • Erwerber,
 • Leasingnehmer/Mieter,
 • Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder V1p.
 • bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
 • auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
 • zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
 • zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Sie haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

2.1.1.4
 Sie sind ferner als Fahrer von und als Mitfahrer in fremden oder eigenen Fahrzeugen V1p. versichert. Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als
 • Insasse,
 • Fußgänger,
 • Radfahrer oder
 • Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

2.1.1.5
IM IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN Ip.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre als Wohneinheit selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzt: als
 • Eigentümer,
 • Mieter,
 • Pächter,
 • sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die jeweils zu versichernde Eigenschaft und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Des Weiteren haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad.
 Voraussetzung dafür ist:
 • Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
 • die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohneinheit befindet. (Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.)
 Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, ausschließlich selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
 • die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
 • die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

2.1.2
MITVERSICHERUNG
 Mitversichert sind: P. B. V1p. Ip.

2.1.2.1
 • Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner, P. B. V1p. Ip.
 • Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, ist dieser andere Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

2.1.2.2
 • Ihre minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Dir lebende P. B. V1p. Ip. Pflegekinder.

2.1.2.3
 • Ihre unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei P. B. V1p. Ip. Ihnen lebende Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

2.1.2.4
IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE V1p.
Versichert sind alle Personen (mitversicherte Personen) in ihrer Eigenschaft als V1p berechtigte Fahrer von oder berechtigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen. (Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese P. B. V1p. mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.)

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.
Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen P. B. V1p. kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

2.2
LEISTUNGSUMFANG A.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.2.1
LEISTUNGSUMFANG IM INLAND A.

Wir übernehmen folgende Kosten:
Sie möchten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (siehe Ziffer 2.3) Ihre rechtlichen A. Interessen oder vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (zum Beispiel eine Mediation) wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. (Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator – der Mediator – die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet).
Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Verfahrens in Deutschland vor und übernehmen dessen auf Sie entfallende Kosten.

Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten eines von uns vorgeschlagenen Mediators gemäß Absatz 1 auch bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland, wenn beide Konfliktparteien in Deutschland wohnhaft sind und auf das Verfahren deutsches Recht anwendbar und ein deutsches Gericht zuständig wäre.

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten des Mediators. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden, maximal bis zur unten stehenden Deckungssumme.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten oder telefonisch erfolgen. Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen. (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.)

Ausnahme: Bei einer telefonischen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir die Kosten für alle Beteiligten.
Diese Kosten übernehmen wir bis zu 5.000 Euro pro Versicherungsfall. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Im Falle eines sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens gelten die Regelungen über den Mediator entsprechend.

2.2.1.1
JurLine – telefonische Rechtsberatung für ersten telefonischen Rat oder erste telefonische Auskünfte durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

2.3
VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ A.

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Für diesen Anspruch ist es notwendig, dass

- Sie Ihre ursprünglich eigenen rechtlichen Interessen geltend machen, also nicht Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die auf Sie übertragen wurden oder auf Sie übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)
- der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ausnahme: Sie können sich über die JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.2.1.1 telefonisch beraten lassen auch zu Rechtsschutzfällen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind sowie einmalig eine telefonische Mediation für einen Rechtsschutzfall in Anspruch nehmen, der vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

2.3.1
WAS GILT ALS VERSICHERUNGSFALL? A.

2.3.1.1
Ein Konflikt im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht zum Beispiel im P. Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse: Geburt, Tod, Trennung/ Scheidung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Pflegebedürftigkeit der Eltern.

2.3.1.2
Jeder andere rechtliche Konflikt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner A. erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir

- alle Tatsachen auch wenn sie nur behauptet werden (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen)
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (d.h. es ist ohne Bedeutung ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Käufer verweigert die angelegliche Täuschungshandlung).
Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

2.3.1.3
Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur A. dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn)

2.3.1.4
Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. A. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (d.h. von Ihnen und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der

Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der entscheidende Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung).
Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

3
EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT A.

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung im A. außergerichtlichen oder gerichtlichen Bereich eingetreten sind, sowie Gerichtskosten und sonstige mit einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang stehende Kosten.

3.1
ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN A.
MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN
MUTWILLIGKEIT/STICHTENSCHIEDVERFAHREN

3.1.1
Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach A.

3.1.1.1
die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht A. auf Erfolg hat oder

3.1.1.2
Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit A. liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

3.1.2
Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.1.1 ablehnen? A. In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.1.3
Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat A. setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

3.1.4
Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

4
WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN? A.

4.1
VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN A.

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

4.1.1
Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz A. brauchen?

4.1.1.1
Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, telefonisch unter A. 030 / 7071 60000. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

4.1.1.2
Sie müssen uns A.
• vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
• alle Beweismittel angeben und
• uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

4.1.1.3
Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns A. abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Beauftragung eines Mediators.)

4.1.1.4
Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass A. Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertrags-gesetz § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“) Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

4.1.2
Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den A. konkreten Versicherungsfall besteht.
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, • bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
• entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

4.1.3
Wenn Sie eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich A. verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Groß fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Ihnen vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: A.
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Ein-

legung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.1.4 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt, Sie übertragen Deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

4.1.5 Wenn ein anderer (zum Beispiel Dein Prozessgegner) Dir Kosten der Rechtsverfolgung A. erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihre Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstaten.

4.1.6 Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung A. erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 WEITERE BESONDERE VERHALTENSREGELN/OBLIEGENHEITEN V1p.

IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE V1p.
Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Vp. Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) und eine Betriebserlaubnis haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? V1p. Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

4.3 BESONDERHEITEN IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ BEI FAHRZEUGWECHSEL ODER -VERKAUF V1p.

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, V1p. dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwirbt. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Fahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben.
Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: V1p. Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

4.4 ANZEIGEPFLICHTEN BEI ANTRAGSTELLUNG A.

4.4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände A.
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antrag) alle Ihre bekannten Gefahrumstände in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem für uns tätigen Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.4.2 Rücktritt vom Vertrag A.
• Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
• Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
• Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.4.3 Kündigung A.
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.4.4 Rückwirkende Vertragsanpassung A.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) kündigen.

4.4.5 Ausübung der Rechte A.
Wir müssen die uns nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.3 nur zu, wenn wir Ihnen durch gesonderte Mitteilung in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.4.6 Anfechtung A.
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5 IN WELCHEN LÄNDERN SIND SIE VERSICHERT? A.

5.1 HIER HABEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ A.
Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihr Rechtsinteresse dort verfolgen.

6 WANN BEGINNT UND ENDET DEINE RECHTSSCHUTZ- A. VERSICHERUNG?

6.1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES A.
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe Ziffer 7.4.1).

6.2 DAUER UND ENDE DES VERTRAGS A.

6.2.1 Vertragsdauer A.
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit, und zwar für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung A.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) zugehen. Sie können den Vertrag ab dem zweiten Versicherungsjahr täglich mit Wirkung zum Ablauf des Tages kündigen, an dem uns Ihre Kündigung in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) zugegangen ist.

6.2.3 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der A. Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag zum Todestag beendet wird.

6.2.4 Kündigung nach Versicherungsfall A.

6.2.4.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung A. verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben. Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie täglich kündigen, siehe Ziff. 6.2.2.

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wenn müssen Sie kündigen? Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsjahr bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) erfolgen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

6.2.5 VERSICHERERWECHSEL A.
Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen:
• Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
• Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
• Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen oben genannten Fällen, dass A.
• Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
• der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

7 WANN UND WIE MÜSSEN SIE IHREN BEITRAG ZAHLEN? A.

7.1 BEITRAGSAHLUNG A.
Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung jährlich oder monatlich bezahlen. A.

7.2 VERSICHERUNGSAHRE A.

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.)

7.3 VERSICHERUNGSSTEUER A.

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. A.

7.4 ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG (erster Beitrag) A.

7.4.1 FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG A.

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

7.4.2 SPÄTERER BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES A.

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.4.3 RÜCKTRITT A.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.5 ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG (Folgebeitrag) A.

7.5.1
Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist. A.

7.5.2 VERZUG A.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Ziffer 7.5.3). Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.5.3 ZAHLUNGSAUFFORDERUNG A.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) und auf Deine Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.5.4 WELCHE RECHTLICHEN FOLGEN HAT DIE FRISTÜBERSCHREITUNG? A.

- Verlust des Versicherungsschutzes
- Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- Kündigung des Versicherungs-Vertrags
- Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben. Wenn wir Ihnen Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

7.6 RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT A.

ANKÜNDIGUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTEINZUGS A.

Wir kündigen Sie spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (zum Beispiel durch Rechnungsstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhalten Sie eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

7.6.1
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) A.

7.6.2 BEENDIGUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHRENS A.

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) aufgefordert haben.

7.7 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG A.

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum A. des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

8 WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM A. VERSICHERUNGS-VERTRAG?

8.1
GESETZLICHE VERJÄHRUNG A.
Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die A.Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2
WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT? A.
Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet A.haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) zugeht. (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

9 WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER A. GERICHTSSTAND?

9.1
ANZUWENDENDEN RECHT A.
Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht. A.

9.2
KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN A.
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten A einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3
KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER A
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten A einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.